

# Gerichtsurteil zum fiktiven Anlass „Ein Unfall vor Gericht“ in Bern und Regensdorf

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hier um einen rein fiktiven aber realitätsnahen Entscheid handelt und daraus nichts für allfällige ähnlich gelagerte Ereignisse abgeleitet werden kann.

**Urteil** vom 11. September 2015

Es wirken mit:

Amtsgerichtspräsidentin Hunkeler, Vorsitz  
Amtsgerichtsschreiber Müller

In Sachen

**Staatsanwaltschaft**, Franziskanerhof, Barfüssergasse 28, 4502 Solothurn

**Anklägerin**

und

**Privatkläger**, David Garcia, geb. 1998, nicht verheiratet, wohnhaft in xxx  
v.d. Rechtsanwalt Roger Zenari, 4600 Olten

**Privatklägerschaft**

gegen

Hans **Meister**, geb. 1960, Bauspengler/Dachdecker EFZ, verheiratet, wohnhaft  
in xxx

verteidigt durch Rechtsanwalt Markus Spielmann, 4600 Olten

**Beschuldigter**

betreffend **fahrlässige schwere Körperverletzung**

Sandro **Martin**, geb. 1970, Logistiker EFZ/Sicherheitsfachmann, verheiratet, wohnhaft in xxx

verteidigt durch Rechtsanwalt Michel Meier, 4600 Olten

**Beschuldigter**

betreffend **fahrlässige schwere Körperverletzung**

Lukas **Lambert**, geb. 1957, Lagermitarbeiter, nicht verheiratet, wohnhaft in xxx  
verteidigt durch Rechtsanwalt Patrick Thomann, 4600 Olten

**Beschuldigter**

betreffend **fahrlässige schwere Körperverletzung**

hat die **Amtsgerichtspräsidentin von Olten-Gösgen**:

In Anwendung der Art. 125 i.V.m. 122 StGB; Art. 34, Art. 42 Abs. 1 und 4, Art. 44 Abs. 1 und Art. 106 StGB; Art. 122 ff., Art. 138, Art. 335 ff. und Art. 416 ff. StPO

**verfügt und erkannt:**

1. Der Beschuldigte Hans **Meister** hat sich der fahrlässigen schweren Körperverletzung schuldig gemacht, begangen durch Unterlassung in der Zeit vom 23.3. bis 20.7.2015. Er wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs mit einer Probezeit von 2 Jahren.
2. Der Beschuldigte Sandro **Martin** hat sich der fahrlässigen schweren Körperverletzung schuldig gemacht, begangen durch Unterlassung in der Zeit von Ende März bis 20.7.2015. Er wird verurteilt zu einer Geldstrafe von 330 Tagessätzen zu CHF 40.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs mit einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Der Beschuldigte Lukas **Lambert** hat sich der fahrlässigen schweren Körperverletzung schuldig gemacht, begangen am 20.7.2015. Er wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs mit einer Probezeit von 2 Jahren.
4. Zur Geltendmachung seiner Zivilforderung (Schadenersatz und Genugtuung) wird der Privatkläger auf den Zivilweg verwiesen.
5. Die Beschuldigten haben dem Privatkläger unter solidarischer Haftbarkeit eine Prozessentschädigung von pauschal CHF 3'000.00 (inkl. Auslagen und 8 % MWSt.) wie folgt zu bezahlen.
6. Die Verfahrenskosten, mit einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'800.--, total Fr. 4'500, haben den Beschuldigten wie folgt zu bezahlen:
  - Mans Meister 5/10 = CHF 2'2500.00,
  - Sandro Martin 2/10 = 900.00
  - Lukas Lambert 3/10 = CHF 1'350.00.

----

**Rechtsmittel**

Berufung (Art. 398 StPO), anzumelden beim Richteramt Olten-Gösgen, Strafabteilung, Römerstrasse 2, Postfach 1501, 4600 Olten, innert 10 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Urteilsdispositivs.

Eingaben per Fax sind nicht gültig.

Elektronisch übermittelte Eingaben müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein (Art. 110 Abs. 2 StPO).

**Hinweis:** Für den Fall, dass innert 10 Tagen Berufung angemeldet wird, ist zu beachten, dass nach Zustellung des begründeten Urteils nochmals eine Frist von 20 Tagen für die Berufungserklärung einzuhalten ist.

**Rechtsmittel gegen Ziffer 4:** Der unentgeltliche Rechtsbeistand kann innert 10 Tagen nach Aushändigung bzw. Zustellung des schriftlichen Urteilsdispositivs beim Obergericht des Kantons Solothurn, Beschwerdekammer, Amthaus 1, 4502 Solothurn, schriftlich und begründet Beschwerde erheben (Art. 135 Abs. 3 lit. a i.V.m. 393 StPO).

Beilage: Rechtsmittelbelehrung

Die Amtsgerichtspräsidentin

Die Amtsgerichtsschreiber

Hunkeler

Müller